



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 167/2011

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul

Datum:
05.07.2011

Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Rat der Stadt Coesfeld

14.07.2011

Entscheidung

Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld auf Auflösung und Neubesetzung der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Ausschüsse aufzulösen und gemäß Gemeindeordnung (GO NRW) nach dem System Hare-Niemeyer neu zu besetzen.

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld vom 28.06.2011 wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß einheitlichem Wahlvorschlag der Fraktionen hat der Rat am 29.10.2009 die stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Vertreter der Ausschüsse gewählt.

Das seinerzeit fraktionslose Ratsmitglied und Mitglied der unabhängigen Wählergemeinschaft Aktiv für Coesfeld (AfC), Herr Klaus Schneider, nahm für sich das Recht in Anspruch, dem Haupt- und Finanzausschuss mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW). Des Weiteren beschloss der Rat, Herrn Schneider mit beratender Stimme in die Ausschüsse für Umwelt, Planen und Bauen sowie Kultur, Schule und Sport zu bestellen.

Am 11.04.2011 verließ das Ratsmitglied Herr Dietmar Senger die FDP-Fraktion und schloss sich der AfC an, womit diese Fraktionsstatus erhielt.

I. Auswirkungen des Fraktionswechsels auf die Mitgliedschaft im Ausschuss:

Die Gemeindeordnung NRW hat nicht ausdrücklich geregelt, wie zu verfahren ist, wenn ein Mitglied eines Ratsausschusses durch ein anderes ersetzt werden soll. Ohne weiteres ist das nur durch Nachfolgewahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 GO möglich, wenn das Ausschussmitglied vorher selbst seine Mitgliedschaft im Ausschuss niedergelegt hat.

Ein ordnungsgemäß gewähltes Mitglied kann gegen seinen Willen nicht durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden, gleich aus welchen Gründen eine Abberufung in Betracht gezogen wird. Ein Mehrheitsbeschluss reicht auch dann nicht aus, wenn das

abzuberufende Mitglied durch ein Mitglied derselben Fraktion ersetzt werden soll, da anderenfalls der Beschluss über den einheitlichen Wahlvorschlag geändert würde.

Durch einen Fraktionswechsel verliert ein Mitglied seinen Sitz im Ausschuss nicht, auch wenn sich hierdurch das Kräfteverhältnis im Ausschuss verschieben kann. Lediglich muss die Wahl zu den Ausschüssen den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechen; eine zwischenzeitliche Anpassung der Ausschussbesetzung nach dem jeweiligen Kräfteverhältnis ist nicht erforderlich.

Ein Weg zur Anpassung bzw. Umbesetzung besteht nach der Entscheidung des OVG NRW (Beschluss vom 27.09.2002 – 15B 855/02, NWVBL. 2003 S. 101) darin, analog § 50 Abs. 3 Satz 1 GO zu verfahren. Es muss also aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages ein einstimmiger Beschluss herbeigeführt werden.

II. Auflösung des Ausschusses:

Aufgrund seines Selbstverwaltungs- und –organisationsrechts steht es dem Rat jederzeit frei, Ausschüsse aufzulösen und neu zu wählen. Dies ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss selbst dann möglich, wenn der ursprüngliche Ausschuss einstimmig durch einheitlichen Wahlvorschlag besetzt wurde. Da es keiner inhaltlichen Begründung bedarf, weshalb ein Ausschuss aufgelöst und durch einen anderen ersetzt werden soll, ist eine derartige Verfahrensweise auch für den Fall zulässig, dass der Rat auf diese Weise eine Korrektur bei der Besetzung der Ausschüsse vornehmen will. Eine Verpflichtung hierzu besteht indes nicht.

III. Auswirkung der Auflösung eines Ausschusses:

1. Wahlverfahren

Im Falle der Auflösung eines oder mehrerer Ausschüsse findet bei der Neubesetzung das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO erneut Anwendung (Verständigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag bzw. Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer).

2. Auswirkung auf das Kräfteverhältnis

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist zu beachten, dass die Ausschüsse das politische Meinungs- und Kräftespektrum im Rat widerspiegeln. Unter Berücksichtigung des Fraktionsstatus der unabhängigen Wählergemeinschaft AfC hätte eine Neubildung der Ausschüsse bei einer Ausschussstärke von 12 Mitgliedern folgende Auswirkung auf die Sitzverteilung der stimmberechtigten Mitglieder:

CDU	5 Sitze	unverändert
Pro Coesfeld	3 Sitze	unverändert
SPD	1 Sitz	Verlust eines Sitzes
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 Sitz	unverändert
FDP	1 Sitz	unverändert
AfC	1 Sitz	Gewinn eines Sitzes

3. Bestellung der Ausschussvorsitzenden

Wird der Ausschuss nach der Auflösung gleich wieder neu gebildet, ohne wesentliche Änderung der Aufgaben, ist das Zugriffsverfahren nicht neu durchzuführen (VG Gelsenkirchen, Urt. Vom 16.07.1993, NWVBL. 1994 S. 179).

IV. Benennung von sachkundigen Bürgen:

Zu den Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 59 vorgesehenen Ausschüsse, können neben den Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger bestellt werden.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld vom 28.06.2011.